

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ARKADEN
- BRÜCKEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SONDERGEBIET LÄDEN

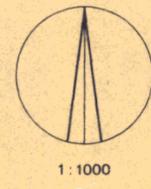
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRH TRAUFHÖHE IN METERN
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND

- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- MIT EINEM FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN

VORHANDENE BAUTEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

EILBEK 4 / WANDSBEK 20

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEILE 504/505

HAMBURG, DEN 30.1.1968
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Erster Baudirektor

Die Obereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 29. APR. 1968

Festgestellt durch Verordnung / Gesetz vom 29. April 1968 (GVBl. S. 62)
In Kraft getreten am 10. April 1968

Gesetz
über den Bebauungsplan Eilbek 4/Wandsbek 20
Vom 29. März 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Eilbek 4/Wandsbek 20 für das Plangebiet Börnstraße - Eilbeker Weg - West- und Nordgrenze des Flurstücks 2079 der Gemarkung Eilbek - West- und Nordgrenze der Gemarkung Wandsbek - Mühlenteich - Brauhausstraße - Wandsbeker Chaussee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 504 und 505) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnun-
3. Im Gewerbegebiet an der Börnstraße sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
4. Das festgesetzte Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Autobahn mit einer Abfahrtsrampe zur Börnstraße und einer Zufahrtsrampe von der Wandsbeker Chaussee als Brückenkonstruktion mit den im Plan eingetragenen Fahrbahnoberkanten einschließlich der erforderlichen Stützen herzustellen und zu unterhalten.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauordnungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 29. März 1968.
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Strohstraße 8
Tel. 54 10 08

Archiv

Nr. 23252

EILBEK 4 - WANDSBEK 20

Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 4 / Wandsbek 20

Vom 29. März 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eilbek 4 / Wandsbek 20 für das Plangebiet Börnestraße — Eilbeker Weg — West- und Nordgrenze des Flurstücks 2079 der Gemarkung Eilbek — West- und Nordgrenze der Gemarkung Wandsbek — Mühlenstraße — Brauhausstraße — Wandsbeker Chaussee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 504 und 505) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschloß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnun-

gen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Im Gewerbegebiet an der Börnestraße sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
4. Das festgesetzte Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Autobahn mit einer Abfahrtsrampe zur Börnestraße und einer Zufahrtsrampe von der Wandsbeker Chaussee als Brückenkonstruktion mit den im Plan eingetragenen Fahrbahnoberkanten einschließlich der erforderlichen Stützen herzustellen und zu unterhalten.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 29. März 1968.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 29. März 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg (Bergbehördengesetz) vom 1. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 75-i) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann die Ermächtigungen nach

1. § 3 a Absatz 2 und § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Preußische Gesetzsammlung Seite 705) in der durch die Verordnung vom 25. März 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 426) in der Freien und Hansestadt Hamburg eingeführten Fassung,
2. §§ 1, 3 a und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preußische Gesetzsammlung Seite 493) in der durch die Verordnungen vom 25. März und 15. November 1937 (Reichsgesetzblatt I Seiten 426, 1256) in der Freien und Hansestadt Hamburg eingeführten Fassung

mit der Änderung vom 11. September 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193),

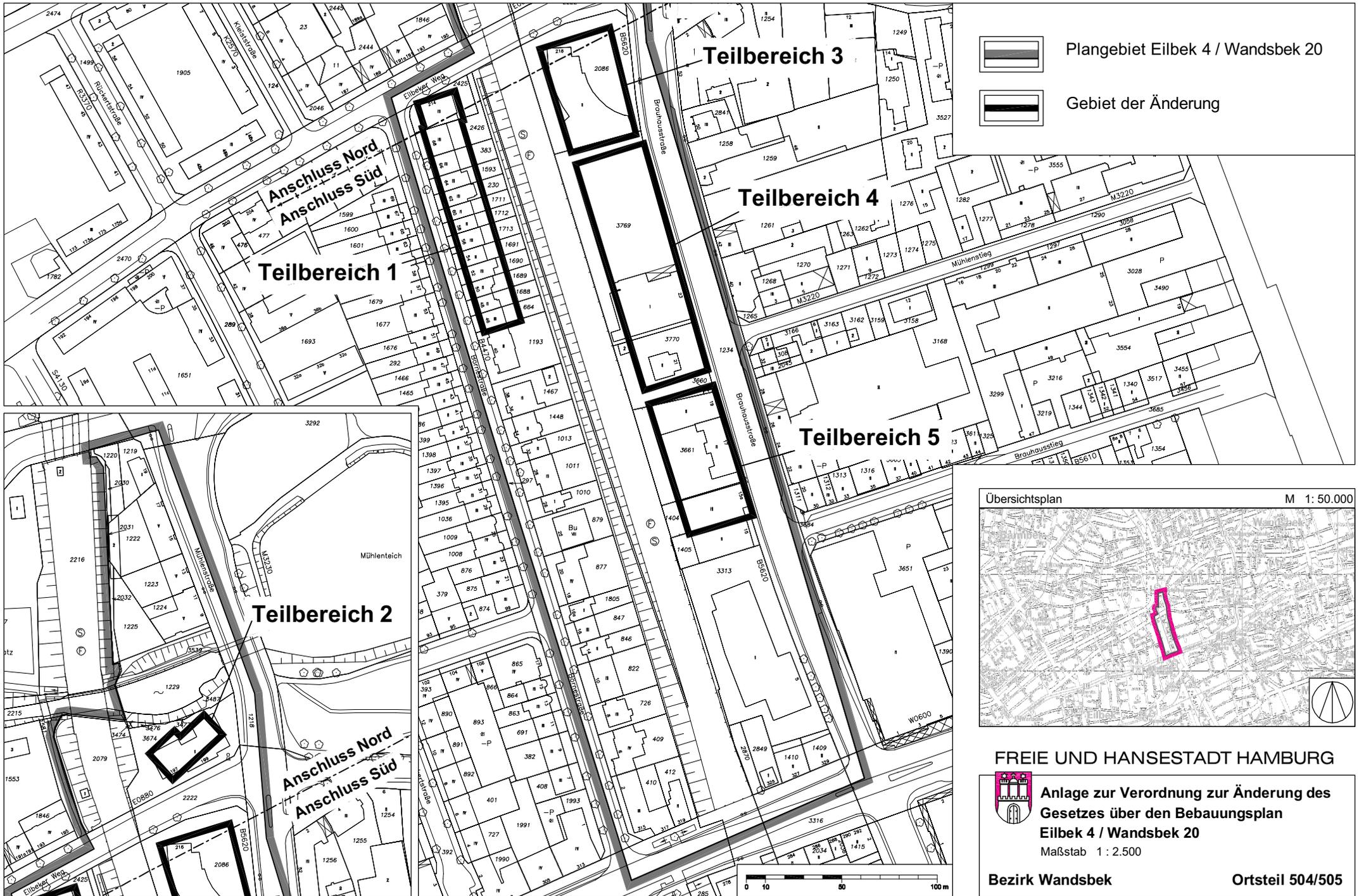
3. § 2 des Gesetzes zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Preußische Gesetzsammlung Seite 257) in der durch die Verordnungen vom 25. März und 15. November 1937 (Reichsgesetzblatt I Seiten 426, 1256) in der Freien und Hansestadt Hamburg eingeführten Fassung,
4. § 3 des Phosphoritgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Preußische Gesetzsammlung Seite 404) in der durch die Verordnungen vom 25. März und 15. November 1937 (Reichsgesetzblatt I Seiten 426, 1256) in der Freien und Hansestadt Hamburg eingeführten Fassung auf des Oberbergamt übertragen.“
2. § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

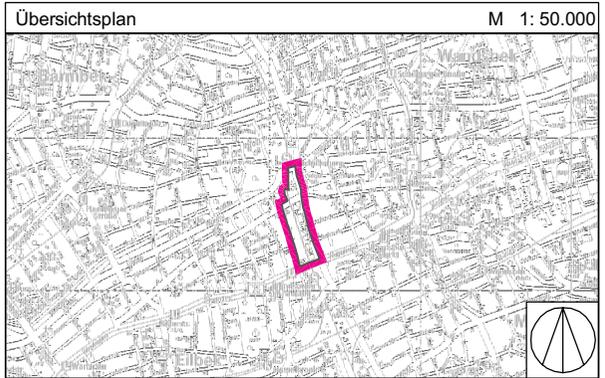
§ 7 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 28. März 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 114-a) wird gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. März 1968.

Der Senat



-  Plangebiet Eilbek 4 / Wandsbek 20
-  Gebiet der Änderung



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Anlage zur Verordnung zur Änderung des
Gesetzes über den Bebauungsplan
Eilbek 4 / Wandsbek 20**

Maßstab 1 : 2.500

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 504/505

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte. Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Eilbek 4/Wandsbek 20

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 4/Wandsbek 20 vom 29. März 1968 (HmbGVBl. S. 62), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 500), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eilbek 4/Wandsbek 20“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Lagerplätze sind unzulässig. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek